

Weisung der Finanzdirektion über die nachträgliche ordentliche Veranlagung von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

(vom 28. September 2012)

A. Voraussetzungen für die nachträgliche ordentliche Veranlagung

I. Im Allgemeinen

Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, deren quellensteuerpflichtige Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 120 000.– betragen (§ 93 Abs. 2 StG¹, Art. 90 Abs. 2 DBG² i.V.m. Ziffer 2 im Anhang zur QStV³).

Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, ergibt 2 sich der massgebende Schwellenwert gemäss Randziffer 1 aus der Hochrechnung auf das entsprechende Bruttojahreseinkommen. Die unregelmässigen Leistungen werden dabei ohne Hochrechnung berücksichtigt.

In den Folgejahren wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung 3 bis zum Ende der Quellensteuerpflicht durchgeführt, auch wenn der Schwellenwert von Fr. 120 000.– vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

Nicht der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende mit Ansässigkeit im Ausland (Wochenaufenthalter, Grenzgänger, Kurzaufenthalter). Bei Erreichen des massgebenden Schwellenwerts haben diese quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden trotzdem jährlich eine Steuererklärung einzureichen. Dabei ist die erste Seite der Steuererklärung auszufüllen und auf der vierten Seite ist unterschriftlich zu bestätigen, dass unverändert Ansässigkeit im Ausland besteht. Werden in der Steuererklärung abzugsfähige Aufwendungen geltend gemacht, die im Quellensteuertarif nicht oder bloss pauschal berücksichtigt sind, so leitet die Division Stadt Zürich eine Kopie der Steuererklärung weiter an die Dienstabteilung Quellensteuer, welche diese als Antrag auf Neuveranlagung der Quellensteuer prüft. 4

II. Ehegatten

1. *Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten*

- 5 Verheiratete und in ungetrennter Ehe lebende quellensteuerpflichtige Personen unterliegen gemeinsam dem Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung, wenn die quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte eines der beiden Ehegatten den Schwellenwert gemäss Randziffer 1 überschreitet.

2. *Heirat*

- 6 Bei Heirat im Verlauf der Steuerperiode erfolgt bei quellensteuerpflichtigen Ehegatten grundsätzlich eine getrennte Besteuerung. Die einzelnen Ehegatten unterliegen dabei der nachträglichen ordentlichen Veranlagung, wenn die Voraussetzungen gemäss Randziffern 1–3 erfüllt sind.
- 7 Wird für die direkte Bundessteuer eine gemeinsame nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragt (Art. 5 Abs. 1 VO zeitliche Bemessung nP⁴), so haben die quellensteuerpflichtigen Ehegatten bei der Dienstabteilung Bundessteuer eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen.

3. *Trennung oder Scheidung*

- 8 Bei Trennung oder Scheidung unterliegt derjenige Ehegatte, dessen quellensteuerpflichtige Bruttoeinkünfte den Schwellenwert gemäss Randziffer 1 nie überschritten hat, mit Beginn der Steuerperiode, in welche die Trennung oder Scheidung fällt, nicht mehr dem Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung.⁴ Eingetragene Partnerschaften
- 9 Sämtliche Vorschriften der vorliegenden Weisung zum Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung von quellensteuerpflichtigen Ehegatten gelten sinngemäss auch für quellensteuerpflichtige Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

B. Registrierung der nachträglich ordentlich veranlagten Steuerpflichtigen

I. Dienstabteilung Quellensteuer

Die Dienstabteilung Quellensteuer bereitet anhand der eingegangenen Quellensteuerabrechnungen die Meldungen zur erstmaligen Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung vor. Diese Meldungen werden von der Dienstabteilung Bundessteuer bis am 30. Juni des der massgebenden Steuerperiode folgenden Jahres dem Gemeindesteueramt der zuständigen Einschätzungsgemeinde unterbreitet.

Einschätzungsgemeinde ist diejenige Gemeinde, in welcher der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende bei Beginn seiner Steuerpflicht bzw. am 1. Januar des massgebenden Steuerjahres Wohnsitz oder Aufenthalt im Sinne des Steuergesetzes hatte (§ 3 StG).

II. Gemeindesteueramt

Das Gemeindesteueramt nimmt die von der Dienstabteilung Bundessteuer für die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemeldeten quellensteuerpflichtigen Personen im Staatssteuerregister unter der Steuergruppe 40E auf.

Ziehen quellensteuerpflichtige Personen, welche der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen, in eine andere zürcherische Gemeinde, informiert das Gemeindesteueramt der bisherigen Einschätzungsgemeinde die Zuzugsgemeinde über die Pflicht zur Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung.

Melden sich quellensteuerpflichtige Personen, welche der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen, in einen anderen Kanton ab, nimmt das Gemeindesteueramt von sich aus die entsprechenden Eintragungen ins Staatssteuerregister vor. Die Adressänderungen leitet es an die Dienstabteilung Zentrale Aktenkanzlei weiter und meldet dem neuen Wohnsitzkanton den Wohnsitzwechsel.

III. Dienstabteilung Zentrale Aktenkanzlei

Die Dienstabteilung Zentrale Aktenkanzlei ergänzt das von ihr geführte Stammregister aufgrund der Informationen der Gemeindesteuerämter.

C. Durchführung des Steuerklärungsverfahrens

I. Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung

- 16 Quellensteuerpflichtige Personen, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen, haben eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung gemäss den Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens einzureichen und ihr gesamtes Einkommen und Vermögen zu deklarieren.

II. Zustellung der Steuerformulare

1. Bei erstmaliger nachträglicher Veranlagung

- 17 Das Gemeindesteueramt der Einschätzungsgemeinde leitet innert 30 Tagen nach Erhalt der Meldungen der Dienstabteilung Bundessteuer (siehe Randziffer 10) das Steuerklärungsverfahren ein.

2. In den nachfolgenden Steuerperioden

- 18 In den Folgejahren wird das Steuerklärungsverfahren für die nachträgliche ordentliche Veranlagung durch das zuständige Gemeindesteueramt unaufgefordert bis zum Wegfall der Quellensteuerpflicht durchgeführt und zwar unabhängig von der Höhe der erzielten Bruttoeinkünfte im Kalenderjahr (siehe Randziffer 3).

3. Bei Wegzug aus dem Kanton

- 19 Verlegt eine quellensteuerpflichtige Person, welche der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt, ihren Wohnsitz ins Ausland, so hat das zuständige Gemeindesteueramt umgehend das Steuerklärungsverfahren einzuleiten. Erfolgt dagegen ein interkantonaler Wohnsitzwechsel, ist das Steuerklärungsverfahren durch den Kanton durchzuführen, in welchem die quellensteuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz hat, und die Veranlagung erfolgt grundsätzlich aufgrund der vom diesem Kanton gemeldeten Faktoren.

4. Bezeichnung der Steuerklärungen

- 20 Die Steuerklärungen werden mit dem roten Stempelaufdruck «Nachträgliche Veranlagung» sowie im Adressfeld mit dem Vermerk «Steuergruppe 40E» gekennzeichnet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Aufforderung zur Einreichung von Steuererklärungen und Verrechnungsanträgen sowie der Weisung der Finanzdirektion über das Steuererklärungsverfahren des entsprechenden Kalenderjahres. 21

III. Frist zur Einreichung der Steuererklärung

Die Steuererklärung ist bis zum 31. März bzw. bei Erhalt der Steuererklärungsunterlagen nach Ende Februar innert 30 Tagen einzureichen. 22

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Weisung der Finanzdirektion über das Steuererklärungsverfahren des entsprechenden Kalenderjahres. 23

IV. Vertretung bei Wegzug ins Ausland

Ziehen quellensteuerpflichtige Personen, welche der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen, aus der Schweiz weg, so hat das Gemeindesteuernamt dafür zu sorgen, dass ein Vertreter mit Sitz in der Schweiz bezeichnet wird (§ 128 StG). 24

D. Ablieferung an das kantonale Steueramt

Das Gemeindesteuernamt überweist monatlich (in Abmeldefällen sofort) die eingegangenen Steuererklärungen nach Überprüfung gemäss Weisung der Finanzdirektion über die Mitwirkung der Gemeindesteuernämter bei der Vorbereitung der Steuereinschätzung an die Dienstabteilung Zentrale Aktenkanzlei. 25

E. Einschätzungsverfahren

I. Zuständigkeit

Die Einschätzungen werden ausschliesslich durch die Division Stadt Zürich vorgenommen. 26

II. Anwendbare Bestimmungen

Für die Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer gelten die allgemeinen Bestimmungen über das ordentliche Veranlagungsverfahren. 27

III. Beginn und Ende der Steuerpflicht für die direkte Bundessteuer

- 28 In Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen beginnt für quellensteuerpflichtige Personen, die von einem anderen Kanton zuziehen, die Steuerpflicht im Kanton im Zeitpunkt des Zuzuges. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird für die ganze Steuerperiode von der Division Stadt Zürich vorgenommen und es erfolgt eine Ausscheidung gemäss Wohnsitzdauer im Kanton. Dem Wegzugskanton sind die entsprechenden Veranlagungskopien zu unterbreiten.
- 29 Bei Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht in Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen im Zeitpunkt des Wegzuges. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird für die ganze Steuerperiode von demjenigen Kanton vorgenommen, in welchem die quellensteuerpflichtige Person Ende Steuerperiode ihren Wohnsitz hat. Die Division Stadt Zürich nimmt die entsprechenden Veranlagungen grundsätzlich aufgrund der vom zuständigen Kanton gemeldeten Faktoren und unter Berücksichtigung der für den Kanton massgebenden Wohnsitzdauer vor.

F. Steuerbezug

I. Allgemeines

- 30 Für quellensteuerpflichtige Personen, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen, wird in der Regel kein provisorisches Bezugsverfahren durchgeführt. An dessen Stelle tritt der Quellensteuerabzug.
- 31 Stellt das Gemeindesteueramts aufgrund der Angaben in der eingereichten Steuererklärung fest, dass namhafte, nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte erzielt werden (z.B. Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Salärzahlungen aus dem Ausland) oder namhaftes Vermögen vorhanden ist, so führt es für diese Faktoren ausnahmsweise einen provisorischen Steuerbezug durch.
- 32 Die abgelieferten Quellensteuern werden von der Dienstabteilung Bundessteuer an die Steuerrechnungen gemäss den Veranlagungen im ordentlichen Verfahren zinslos angerechnet; die Randziffern 43 und 44 bleiben vorbehalten.
- 33 Die dem Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgebender, Versicherer) vergütete Bezugsprovision gemäss § 31 QVO I⁵ wird der Staatskasse (Kto. 3612 2 49140), dem politischen Gemeindegut der steuerberechtigten Gemeinde und dem Bund belastet.

II. Direkte Bundessteuer

Die Dienstabteilung Bundessteuer erstellt den Verrechnungsantrag für die definitiv geschuldete direkte Bundessteuer und nimmt die Verrechnung mit der quellensteuerpflichtigen Person vor. 34

Genügen die ordnungsgemäss abgelieferten Quellensteuern nicht zur Deckung der Steuerrechnung für die direkte Bundessteuer, so fordert die Dienstabteilung Bundessteuer die Differenz direkt bei der quellensteuerpflichtigen Person ein. Zu Unrecht nicht erhobene Quellensteuern werden vorgängig über die Dienstabteilung Quellensteuer nachgefordert. 35

Bei Heirat im Verlauf einer Steuerperiode berechnet die Dienstabteilung Bundessteuer, sofern die gemeinsame Veranlagung beantragt wird, für jeden Ehegatten getrennt den an die definitive Steuerrechnung der direkten Bundessteuer zu überweisenden Quellensteuerbetrag. Erreichen die quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte eines der beiden Ehegatten im Heiratsjahr den Schwellenwert gemäss Randziffer 1 nicht, wird sein Bundessteueranteil aufgrund des Quellensteuertarifs der direkten Bundessteuer berechnet. 36

III. Staats- und Gemeindesteuern

Nach erfolgter Begleichung der Bundessteuerrechnung überweist die Dienstabteilung Quellensteuer den verbleibenden Anteil der Quellensteuer an das zuständige Gemeindesteueramt zur Begleichung der in der entsprechenden Steuerperiode geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern. 37

Die Dienstabteilung Quellensteuer kann anstelle der Überweisung an das Gemeindesteueramt auch eine Verrechnung mit den Staatssteuern vornehmen. 38

Das Gemeindesteueramt erstellt die Schlussrechnung im Sinne von § 173 Abs. 3 StG. Es rechnet dabei die erhaltene Quellensteuer, den hälftigen Anteil der Bezugsprovision (2 Prozent) sowie allenfalls auch andere Zahlungen, welche die quellensteuerpflichtige Person für die entsprechende Steuerperiode provisorisch geleistet hat, an die Steuerrechnung an. 39

Erweist sich die von der Dienstabteilung Quellensteuer überwiesene Quellensteuer zur Deckung der Steuerrechnung für die Staats- und Gemeindesteuern als ungenügend, fordert das Gemeindesteueramt 40

bei der quellensteuerpflichtigen Person die Differenz mit der Schlussrechnung ein; eine allenfalls zuviel bezogene Quellensteuer wird zurückerstattet.

- 41 Muss die Gemeinde bei den Staats- und Gemeindesteuern einen Betrag pro Steuerperiode von mehr als Fr. 1 000.— abschreiben, kann die Gemeinde zu Lasten der direkten Bundessteuer eine Verlustbeteiligung beantragen, welche sich aus dem Verhältnis der Bruttosteuerforderungen (inkl. Zinsen und Kosten) ergibt. Nachträglich wieder eingehende Zahlungen hat die Gemeinde anteilmässig gemäss Verlustbeteiligung an die Dienstabteilung Bundessteuer weiterzuleiten.

IV. Verzinsung

1. Direkte Bundessteuer

- 42 Allfällige Nachforderungen an direkten Bundessteuern werden mit der Zustellung der Steuerrechnung fällig, frühestens jedoch entsprechend den allgemeinen Fälligkeitsterminen.

2. Staats- und Gemeindesteuern

- 43 In der Schlussrechnung für die Staats- und Gemeindesteuern wird auch über die Zinsen abgerechnet. Dabei werden die in der Steuerperiode angerechneten Quellensteuern gemäss Randziffer 37 per 30. September gutgeschrieben. Andere provisorisch geleistete Zahlungen der quellensteuerpflichtigen Person werden nach den allgemeinen Regeln verzinst.
- 44 Beginnt die Steuerpflicht nach dem 30. Juni, werden die zur Anrechnung kommenden Quellensteuern nach den allgemeinen Regeln ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres verzinst.

G. Garantieleistung

Unterliegt ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmender der nach- 45
träglichen ordentlichen Veranlagung, kann er auf Gesuch hin vom kan-
tonalen Steueramt, Dienstabteilung Quellensteuer, von der Quellen-
steuerpflicht befreit werden, sofern der Arbeitgebende hinreichende
Sicherheit für die Bezahlung der ordentlichen Steuern leistet. Als hin-
reichende Sicherheit gelten Bankbürgschaften und Garantieerklärun-
gen von Banken mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton.

Die Steuererklärungen werden mit dem roten Stempelaufdruck «Ga- 46
rantieerklärung» sowie im Adressfeld mit dem Vermerk «Steuer-
gruppe 40G» gekennzeichnet.

Die nachträglich ordentlichen Veranlagungen von quellensteuerpflich- 47
tigen Personen mit Garantieleistungen werden ausschliesslich durch
die Division Stadt Zürich vorgenommen.

H. Ende der Quellensteuerpflicht

Erhält ein ausländischer Arbeitnehmender die Niederlassungsbewilli- 48
gung oder heiratet er eine Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder
die Niederlassungsbewilligung besitzt, wird der Beginn der Besteue-
rung im ordentlichen Verfahren (der Erste des Folgemonates) auf der
Steuererklärung vermerkt und ab diesem Zeitpunkt der provisorische
Bezug durchgeführt.

I. Schlussbestimmungen

Verlustbeteiligungen gemäss Randziffer 41 können für Ausstände, die 49
sich auf das Steuerjahr 2008 und älter beziehen, nicht mehr geltend
gemacht werden.

Die Weisung der Finanzdirektion über die nachträgliche Veranlagung 50
von quellensteuerpflichtigen Personen im ordentlichen Verfahren vom
18. November 1998 wird aufgehoben.

Die aufgehobenen Vorschriften bleiben anwendbar auf die Einschät- 51
zungen für die Steuerjahre bis und mit 2012.

52 Diese Weisung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. |

Zürich, den 28. September 2012

Finanzdirektion:
Dr. Ursula Gut-Winterberger
Regierungsrätin

¹ Steuergesetz vom 8. Juni 1997, LS 631.1

² Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11

³ Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 19. Oktober 1993, SR 642.118.2

⁴ Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen vom 16. September 1992, SR 642.117.1

⁵ Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer vom 2. Februar 1994, ZStB Nr. 28/011)